

**Maße in den Vordergrund tritt, in dem diese die Dauer von 2 Jahren überschreitet (über den vorwiegend repressiven Charakter der Zucht-
hausstrafe vgl. unten unter aa).**

Das zeigt auch die Tatsache, daß z. B. im Jahre 1956 nur ein äußerst geringer Bruchteil, nämlich kaum ein Fünftel der von unseren Gerichten ausgesprochenen Strafen in ihrer Schwere über Geldstrafe bzw. 12 Monate Freiheitsentziehung hinausging.

Demgegenüber sind Freiheitsstrafen kürzerer Dauer in erster Linie darauf gerichtet, den Rechtsbrecher zu einem Menschen zu erziehen, der in seinem Handeln die Gesetze des Arbeiter-und-Bauern-Staates und damit die gesellschaftlichen Verhältnisse unserer volksdemokratischen Ordnung strikt achtet und seinen Pflichten gegenüber der Gesellschaft gewissenhaft nachkommt.

Für die Erziehung des Rechtsbrechers durch die Freiheitsstrafe sind verschiedene Faktoren entscheidend, durch die sich die Freiheitsstrafe des volksdemokratischen Staates von der des kapitalistischen Staates ebenfalls grundsätzlich unterscheidet.

Die Erziehung erfolgt einmal dadurch, daß dem Rechtsbrecher mit dem Ausspruch der (der Schwere des von ihm begangenen Verbrechens entsprechenden) Freiheitsstrafe, dem Entzug seiner persönlichen Freiheit sowie dem mit seiner Isolierung von der Gesellschaft verbundenen strengen moralisch-politischen Tadel die gesellschaftliche Gefährlichkeit und Verwerflichkeit seiner Handlung und die Notwendigkeit eines gesellschaftlich förderlichen, pflichtbewußten Verhaltens nachdrücklich bewußt gemacht werden.

Die entscheidende Grundlage der erzieherischen Wirksamkeit der Freiheitsstrafe unter den Bedingungen des Arbeiter-und-Bauern-Staates ist jedoch der (gemäß Art. 137 der Verfassung grundsätzlich mit jeder Freiheitsstrafe verbundene) *Zwang zur kollektiven produktiven Arbeit*, die in der Praxis unseres demokratischen Strafvollzuges in immer breiterem Umfang und mit ständig wachsendem Erfolg organisiert wird. Diese Arbeit im demokratischen Strafvollzug hat nichts gemein mit der Arbeit im Strafvollzug des bürgerlichen Staates. Sie vollzieht sich unter der Regie volkseigener Betriebe (in Gestalt eigener Werkabteilungen in den Haftanstalten und auch von Haftarbeitslagern in einzelnen Schwerpunktbetrieben) und wird — von den sich aus der Strafe notwendig ergebenden Einschränkungen abgesehen — grund-